

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0319/2021
Amt/Aktenzeichen 20 45 09 - 5	Datum 26.02.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.03.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.03.2021	Ö
Sozialausschuss	Vorberatung	25.03.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Errichtung der gemeinnützigen "Jonas-Stiftung" hier: Satzungsentwurf vom 18.01.2021
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 02. März 2021  gez.  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 12. März 2021  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Satzung der „Jonas-Stiftung“ wird beschlossen.  
Nach Veröffentlichung der Satzung ist die Stiftung damit errichtet.

## **1. Sachverhalt**

In ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 06.10.2004 haben Herr Richard Jonas und Frau Katharina Elisabeth - gerufen Käthe - Jonas geb. Mehlbreuer die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung verfügt. Herr Richard Jonas ist am 31.12.2018 in Mainz verstorben. Die Stadt Mainz hat von den Erblassern ein Vermächtnis mit Stiftungsaufgabe erhalten, nach dem das Stiftungsvermögen unter dem Namen „Jonas-Stiftung“ als nichtrechtsfähige Stiftung dauerhaft und nach Maßgabe der dem Testament als mitverlesene Anlage beigefügten Satzung treuhänderisch zu verwalten ist.

## **2. Lösung**

Mit beiliegendem Satzungsentwurf vom 18.01.2021 soll die „Jonas-Stiftung“ im Sinne der Verfügung der Erblasser als nichtrechtsfähige kommunale Stiftung errichtet werden. Zweck der Stiftung ist die Förderung unterstützungsbedürftiger Personen, die in der Stadt Mainz leben und sich nicht selbst helfen können, vgl. § 2 der Stiftungssatzung. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Wertpapierdepot, welches nach der förmlichen Errichtung der Stiftung an die Stadt Mainz als Treuhänderin übertragen und fortan durch diese verwaltet wird. Das Depot wies zum 31.12.2018 einen Kurswert von rund 1 Mio. Euro aus.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den Regelungen der Gemeindeordnung. Die Satzung sieht vor, dass der Stadtvorstand auf Vorschlag des Sozialdezernenten über die Mittelverwendung entscheidet und die Entscheidung der Zustimmung aller Mitglieder des Stadtvorstandes bedarf. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, kann der Sozialdezernent auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Stadtvorstand unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne der Satzung helfen. Die Mitglieder des Stadtvorstandes sind nachträglich, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Sozialdezernenten über die Mittelverwendung zu unterrichten. Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören, werden durch die zuständigen Gremien getroffen.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem durch die Eheleute Jonas beauftragten Testamentsvollstrecker und dem zuständigen Finanzamt Mainz-Mitte abgestimmt. Mit der Zustimmung des Stadtrats zu diesem Satzungsentwurf und nach dessen Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister kann die Satzung veröffentlicht werden. Die „Jonas-Stiftung“ ist danach errichtet und das Vermächtnis der Eheleute Jonas erfüllt.

## **3. Alternative**

Keine

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Entfällt

## **5. Finanzierung**

Entfällt